

# **Satzung des Fördervereins der Cecilien-Schule (Grundschule) e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein heißt „Förderverein der Cecilien-Schule (Grundschule) e.V.“. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck und Ziel**

- (1) Zweck des Vereins ist die *Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen und außerschulischen Angebots der Cecilien-Schule (Grundschule).*
- (2) Der Verein fördert und unterstützt schulische und außerschulische Aktivitäten wie z.B.:
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für
  - Schüler in der Pause und Freizeit im Schulgebäude und Schulgelände,
  - Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen,
  - kulturelle und interkulturelle Aktivitäten,
  - Präventivmaßnahmen gegen Gewalt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

*Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

- (4) Vorschlagsberechtigt für die Vergabe der Mittel sind die Gremien gemäß Schulgesetz des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung und die Mitglieder des Vereins. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er legt über die Mittelvergabe auf den Mitgliederversammlungen Rechenschaft ab.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Das Eintrittsalter ist unbegrenzt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an..
- (3) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben. Über die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Das Beitragsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am darauf folgenden 31. Juli.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss;
  - b) Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht bis zum 31. Dezember des Jahres nicht nachgekommen ist;
  - c) Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins verstoßen hat.Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durchgeführt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung

schriftlich eingereicht werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er regelt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Beisitzern.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

Jeder von Ihnen

kann den Verein alleine vertreten. Sollten alle 3 verhindert sein, bestimmen sie einen Vertreter aus dem erweiterten Vorstand.

## **§ 8 Kasse**

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er gibt der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht ab.
- (2) Bei den Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters prüfen.

## **§9 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (2) *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Cecilien-Schule (Grundschule), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.*

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert“

Inti Reiland  
1. Vorsitzende